

Die Zeitung erscheint in der Woche wöchentlich.

Bezugs-Preis:

für Berlin 7 M. 50 Pf. ohne Postenlohn, für ganz Deutschland 9 M., Österreich 13 Kr. 82 Hell., Rußland 4 Rub. 55 Kop., Holland 7 Fl. 40 Gld.

für Frankreich, Belgien, England, Schweiz, Amerika usw. Kreuzband- Sendung 20 M. für das Vierteljahr.

Bestellungen werden angenommen für England in London bei Messrs. G. & Co. 19 Grosvenor Street E.C.

Berliner Börsen-Beitung.

Bestellungen werden angenommen bei allen

Postanstalten, Zeitungs-Spediteuren und unserer Expedition.

Als besondere Beilagen erscheinen: Verdingungs-Anzeiger.

Hotels- und Bäder-Anzeiger.

Vollständige Biehungslisten der Preussischen Klassen-Lotterie.

Allgemeine Verlosungslisten mit Restanten-Listen und viele andere wichtige tabellarische Uebersichten.

Insertions-Gebühr:

Die viergespaltene Zeile 50 Pf. Restanteil 1 M.

Telegramm-Adresse: Börse-Beitung.

Redaktion und Expedition: Berlin W. 8., Kronenstraße Nr. 37. Annahme der Inserate: In der Expedition.

Verleger: Amt I, Nr. 243.

Vom Tage.

Die sinesische Marinestudienkommission traf gestern abend in Petersburg ein und wurde am Bahnhof vom Großfürsten Boris Wladimirowitsch empfangen.

In Durham und Bury St. Edmunds ist je ein Unionist ins englische Unterhaus gewählt worden. Gegenkandidaten waren nicht aufgestellt.

Aus Madrid wird gemeldet, daß die Militärbehörden infolge der Kundgebungen der Offiziere den Armees- und Marineflug geschlossen hat.

Unter dem Namen Deutsches Säbholzsyndikat G. m. b. H. schloß sich der überwiegend größte Teil der deutschen Säbholzfabriken zu einem Verkaufssyndikat zusammen.

Legalität oder Opportunität.

Das deutsche Strafrecht wird von dem Grundsatz beherrscht, daß der Staat als solcher das Recht und die Pflicht hat, alle Zuwiderhandlungen gegen die bestehende Rechtsordnung seinerseits im Interesse der Allgemeinheit zu verfolgen. Nur bei gewissen Delikten ist die staatliche Strafverfolgung an die Zustimmung (den Antrag bzw. die Ermächtigung) des Verlegten oder einer anderen Person infolieren gebunden, als in Gemangeltung derselben der Staat an dem kriminellen Einschreiten gegen die an sich strafbare Handlung gehindert ist. Diese Ausnahme befristet aber im Grunde nur die Regel. In den deutschen Staaten war früher unter der Herrschaft der Inquisitionsmagie der Richter das alleinige Organ auch der Strafverfolgung, so daß er die Tätigkeiten des Anklägers und Urtelers in sich vereinigte. In richtiger Würdigung der Unvereinbarkeit beider Momente hat die moderne Entwicklung ein besonderes staatliches Organ als Strafverfolgungs- bzw. Anklagebehörde in der Staatsanwaltschaft geschaffen, welche aber der richterlichen Unabhängigkeit entbehrt und den Einsichten der jeweiligen Regierung ausgesetzt ist. Zur Wahrung ihrer Stellung und zur Durchsetzung des Rechts ist ihr nun durch das Gesetz die unbedingte Pflicht auferlegt, soweit nicht das Gesetz selbst Ausnahmen statuiert, wegen aller gerichtlich strafbaren und verfolgungswürdigen Handlungen einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Diese gesetzliche Bestimmung wird kriminalrechtlich als das Legalitätsprinzip bezeichnet, weil hier kein Ansehen der Person, keine Rücksicht auf andere als Rechtsgründe gilt, vielmehr volle Gleichheit aller herrscht. Im Gegensatz zu diesem Prinzip steht das der Opportunität, wonach die Staatsanwaltschaft befugt ist, im Einzelfall von der Strafverfolgung aus Gründen, die außerhalb der Sphäre des strengen Rechts liegen, also der Billigkeit oder Zweckmäßigkeit, insbesondere auch wegen der Geringfügigkeit des Delikts oder überhaupt wegen mangelnden öffentlichen Interesses Abstand zu nehmen, selbst wenn an und für sich die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen gegeben sind. Die Frage, ob im Einzelfall die Anklage sich genügend begründen bzw. beweisen läßt, hat mit beiden Prinzipien nichts zu tun, darüber muß das Ermessen der Staatsanwaltschaft entscheiden. Im übrigen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß das Legalitätsprinzip dem Opportunitätsprinzip vorzuziehen ist, ja, daß es ein Grundpfeiler der Strafrechtspflege und allein geeignet ist, das Vertrauen der Bevölkerung auf die gerechte Handhabung der Strafverfolgung herzustellen. Von diesem Gesichtspunkte aus hat die geltende Strafprozessordnung es zur Grundlage genommen und auch der Entwurf einer neuen Strafprozessordnung hält grundsätzlich an ihm fest. Nun kann man sich aber der Einsicht nicht ver-

schließen, daß das Legalitätsprinzip in seiner starren Durchführung zu Härten und Unbilligkeiten führt, die dem Ansehen der Kriminalrechtspflege eher schaden als nützen. Es nötigt in vielen Fällen zur Anklage, die wegen ihrer offensibaren Geringfügigkeit einer Strafverfolgung nicht wert sind, namentlich auf dem Gebiete der Uebertretungen mit seinen geradezu massenhaften Polizeiverordnungen, bei denen der bloße Ungehorsam geahndet wird, selbst wenn der Täter sie gar nicht gefannt hat! (Vrrum über das Strafrecht entscheidend nicht.) Das Reichsgericht hat das Legalitätsprinzip auch für Polizeibeamte gelten erklärt, sobald ein solcher sich aus § 346 G. B. strafbar macht, wenn er aus Opportunitätsgründen eine Uebertretung nicht verfolgt. Praktisch ist dies aber gar nicht durchzuführen, die Strafbehörden hätten dann noch einmal so viel zu tun, wenn jede Lappalie zur Anzeige käme. Hier muß die Abänderung des materiellen Strafrechts helfen, die Antragsdelikte müssen vermehrt und insbesondere die Uebertretungen, welche nur ein Rechtsgut des Einzelnen, nicht die Interessen der Allgemeinheit betreffen, dazu gerechnet werden. Prozessualisch kann eine Einschränkung des Legalitätsprinzips insoweit in Betracht kommen, als die Pflicht der Staatsanwaltschaft zum Einschreiten begrenzt wird. Ueber diese Grenzen herrscht aber seit der affulutorischen Gestaltung des Strafverfahrens der Streit der Meinungen, der auch auf dem Deutschen Juristentage wiederholt in den Verhandlungen hervortrat. Dort forderte man noch vor Erlass der jetzigen Strafprozessordnung eine unabhängige Stellung der Staatsanwaltschaft, eventuell neben ihrer Verfolgungspflicht eine allgemeine Anklagebefugnis des Staatsbürgers, die sog. Populartatlage. Diese Wünsche sind von der Gesetzgebung nicht erfüllt, die Strafprozessordnung statuiert nur einige Ausnahmen des Legalitätsprinzips, indem wegen der nur auf Antrag zu verfolgenden Verleumdungen und Körperverletzungen die Privatklage gegeben ist und die Staatsanwaltschaft die öffentliche Klage nur dann erheben soll, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Außerdem kann wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen eine Verfolgung in den Fällen des § 4 des Strafgesetzbuchs eintreten; sie hängt also - faktualität - von der Staatsanwaltschaft ab. Der Kampf der Meinungen über die weiteren Einschränkungen des Legalitätsprinzips und des teilweisen Erlasses durch das Opportunitätsprinzip ist nach der Emanation der geltenden Strafprozessordnung in der Literatur des Strafrechts und unter den praktischen Kriminalisten weitergegangen, dieser Streit tritt auch in den Verhandlungen der Kommission für die Reform des Strafprozesses (1895) zutage und deren Beschlüsse sind zum Teil in den Entwurf der neuen Strafprozessordnung übergegangen. Die Vorschriften des letzteren sind also jetzt von Bedeutung, so daß ein näheres Eingehen auf dieselben gerechtfertigt ist. Mit zwei Paragraphen wird man sich ohne weiteres einverstanden erklären können, nämlich daß die Staatsanwaltschaft von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen kann, wenn die Strafe, zu der die Verfolgung des Verdächtigen führen kann, neben einer Strafe, die er wegen einer anderen Tat zu verbüßen oder noch zu erwarten hat, nicht in das Gewicht fällt, sowie, wenn die Tat zugleich im Inlande und im Auslande begangen ist und inländische Rechtsgüter nicht verletzt sind. Eine weitere Vorschrift ist, daß in Sachen, die vor den Amtsgerichten ohne Sachoffen zu verhandeln sind, also bei allen Uebertretungen und solchen Vergehen, die nur mit Haft oder mit Geldstrafe von höchstens 300 M. bedroht sind, sowie der nach § 146 a der Gewerbeordnung strafbaren Vergehen - Zuwiderhandlungen der Gewerbetreibenden gegen die Vorschriften über die Sonntagstraße und den Ladenstillstand - die Staatsanwaltschaft von jedem Einschreiten absehen kann, wenn die Verfolgung wegen Geringfügigkeit

der Verfehlung nicht geboten erscheint. So wünschenswert an sich die Verringerung der viel zu vielen Anklagen ist, so sehr der Grundsatz: „Minima non curat praetor“ Geltung verlangt, so ist doch gegenüber jener Befugnis der immerhin abhängigen Staatsanwaltschaft, die an Anweisungen von der Justizverwaltung gebunden ist, ein Erfolg infolieren geschaffen, als der Verlehte, welcher Begriff einer näheren Feststellung im Gesetz bedarf, den Antrag auf Strafverfolgung stellen kann und dann die Staatsanwaltschaft auch bei diesen geringfügigen Verfehlungen einschreiten muß und den Antrag nur ablehnen kann, wenn die tatsächlichen Unterlagen nicht ausreichen. Man könnte nur fragen, ob statt dieser Antragsbefugnis, welche den staatsanwaltlichen Verfolgungszwang herbeiführt, nicht lieber eine Privatklage des Verlegten am Plage wäre, da der bloße Antrag im Falle der Freisprechung des Angeklagten dem Antragsteller keine Nachteile bringt, vielmehr der Staat dann die Kosten des eingeleiteten Strafprozesses zu tragen hat. Im Falle der Privatklage hätte im Abweisungsfalle der Privatkläger die Kosten zu zahlen, welcher Umstand ihn abhalten wird, mit geringfügigen Anklagen vorzugehen. Eine solche Privatklage steht der Entwurf nun in vielen anderen Fällen vor, die einzeln aufgeführt sind. Sie soll ohne vorherige Anrufung der Staatsanwaltschaft zulässig sein beim einfachen Hausfriedensbruch (§ 123 Str.-G.-B.), bei der Verleumdung in den Fällen der §§ 185-187 l. c., infolieren nicht eine Körperschaft im Sinne des § 197 l. c. in Betracht kommt, bei der Körperverletzung in den Fällen der §§ 223, 223 a und 230 l. c., bei der Verletzung (§ 241 l. c.), der Sachbeschädigung (§ 303), bei Verletzung des Briefgeheimnisses und bei allen Verfehlungen des literarischen, künstlerischen und gewerblichen Urheberrechts, soweit sie als Vergehen strafbar sind. Dazu treten die Zuwiderhandlungen gegen das Wettbewerbsgesetz. Die Staatsanwaltschaft kann einschreiten, sofern ein öffentliches Interesse vorliegt. Endlich ist das Legalitätsprinzip noch beschränkt in Betreff der Verfolgung jugendlicher Verbrecher. Gegen sie soll keine Klage erhoben werden, wenn Erziehungs- und Besserungsmassregeln einer Verstrafung vorzuziehen sind, und bei Prüfung dieser Frage soll die Beschaffenheit der Tat sowie der Charakter und die bisherige Führung des Jugendlichen berücksichtigt werden. Kommt die Tat eines Jugendlichen erst zur Kognition der Behörden, nachdem er das jugendliche Alter überschritten hat, so soll von der Strafverfolgung bei Geringfügigkeit der Verfehlung abgesehen werden können. Der Deutsche Richtertag, der in Nürnberg tagte, hat sich im allgemeinen mit den Grundfragen des Entwurfs einverstanden erklärt.

Telegramme.

London, 14. Januar. (C. T. C.) Der zur Beratung über das Achtstundearbeitsgesetz eingeleitete Ausschuss des Northumberlander Bergarbeiterverbandes und verschiedener Ortsvertreter hielten gestern in New Castle eine Verammlung ab, bei der bekanntgegeben wurde, daß die Lage unüberwindlich sei, daß keine weiteren Zugeständnisse erreicht worden seien und keine weiteren Bergwerke ihren Betrieb eingestellt hätten. Für morgen wurde die Abhaltung einer Konferenz mit den Bergwerksbesitzern vereinbart und beschlossen, daß jedes fehlende Bergwerk noch vorher einen Vertreter entsenden solle, um vor dem Ausschuss die Streitpunkte bei jedem einzelnen Bergwerk darzulegen.

Auf einer Generalversammlung des Verbandes der Kohlenbergwerksbesitzer von Durham wurde gestern bekannt gegeben, daß 68 pct. der dortigen Bergwerke im Betriebe seien. - Eine am Mittwoch in Durham abgehaltene Bergarbeiterversammlung hat unter dem großen Jubelsturm die Befestigung wachgerufen, daß ein allgemeiner Streik für das ganze